

Diejenigen Umfassungswände der Kesselhäuser, welche öffentlichen Straßen oder fremden Grundstücken zugekehrt sind und weniger als acht Meter von diesen abstehen, müssen in mindestens 40 Centimeter Stärke ausgeführt werden und dürfen Thür- und Fensteröffnungen nicht enthalten.“

Gera, den 9. März 1884.

**Fürstlich Reg.-Pl. Ministerium.**

Dr. E. v. Senfwich.

Dr. Winkler.